



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der österreichischen  
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-GZ 604.273/0004-V/A/5/2007  
Abteilungsmail: v@bka.gv.at  
Sachbearbeiter: Dr. Brigitte OHMS  
Pers. E-mail: brigitte.ohms@bka.gv.at  
Telefon : 01/53115/2462  
Ihr Zeichen  
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

**Betrifft:** § 73 Abs. 1 und 3 des Telekommunikationsgesetzes 2003 in der Fassung  
BGBl. I Nr. 70/2003 („Stand der Technik“, „nach den internationalen  
Vorschriften zu fordernde Voraussetzungen“)  
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juni 2007, G 213/06;  
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juni 2007, G 213/06, dem Bundeskanzler zugestellt am 5. Juli 2007, § 2 Abs. 3, Wortfolge in § 73 Abs. 1, § 73 Abs. 3 sowie § 74 Abs. 1 und 3 des Telekommunikationsgesetzes 2003 nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Die begehrte Aufhebung richtete sich zusammengefasst gegen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, die nach Ansicht der Antragstellerinnen und Antragsteller die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen aus dem Regelungsregime der GewO 1994 ausnähmen und den Nachbarn die Parteistellung bzw. ein Anhörungsrecht vorenthielten. Weiters wurde vorgebracht, dass die in § 73 Abs. 1, dritter Halbsatz TKG 2003 verwendete Wortfolge „den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen“ gegen das verfassungsgesetzliche Determinierungsgebot verstoße, weil sie eine unzulässige globale Verweisung auf die Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität ohne genaue Bezeichnung der verwiesenen Norm bzw. eine dynamische Verweisung, bei der die fremde Rechtsetzungsautorität allein den Inhalt der verweisenden Rechtsordnung verändern könne, darstelle. Schließlich wurde § 73 Abs. 3

TKG 2003 mit der Begründung angefochten, er lege als Voraussetzung für nähere Bestimmungen und technische Voraussetzungen für Funkanlagen und Telekommunikationsanlagen lediglich den „Stand der Technik“, also einen zu unbestimmten Rechtsbegriff, fest.

2. In seinem Erkenntnis vom 14. Juni 2007 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass der Antrag zu einem Teil zu eng gefasst, der zulässige Teil des Antrags jedoch nicht berechtigt ist:

„Beim „Stand der Technik“ (Technikklausel) handelt es sich zwar um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jedoch in der österreichischen Rechtsordnung ein zentrales Kriterium zur Bestimmung von sicherheits- und umweltbedingten Anforderungen darstellt und insofern einer Auslegung zugänglich ist, als der Verordnungsgeber den maßgeblichen technischen Standard in Bezug auf Telekommunikationsanlagen mit Hilfe einschlägiger, international anerkannter Richtlinien und Empfehlungen zu erheben hat (zu verwandten Technikklauseln vgl. beispielsweise VfSlg. 12.393/1990, 12.947/1991, 17.161/2004).

Überdies ist bei der Beurteilung, ob § 73 Abs. 3 TKG 2003 dem Verordnungsgeber hinreichend bestimmte Gesichtspunkte im Bezug auf den Verordnungsinhalt vorgibt, die Verordnungsermächtigung nicht isoliert, sondern im Lichte des Telekommunikationsgesetzes insgesamt, insbesondere im Lichte des Telekommunikationsgesetzes insgesamt, insbesondere des § 73 Abs. 2 TKG 2003 zu betrachten. Eine solche systematische Interpretation ergibt, dass die Verordnungsermächtigung das verwaltungsbehördliche Handeln insofern determiniert, als der Verordnungsgeber unter Berücksichtigung des Standes der Technik, die Bestimmungen bzw. die technischen Voraussetzungen für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen so festzulegen hat, dass den Zielen des § 73 Abs. 2 TKG 2003 (Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie ungestörter Betrieb anderer Funkanlagen) bestmöglich entsprochen wird.

... Vor diesem Hintergrund gelangt der Verfassungsgerichtshof zu dem Ergebnis, dass der Inhalt von Verordnungen, die auf Grundlage von § 73 Abs. 3 TKG 2003 erlassen werden, hinreichend durch das Gesetz vorherbestimmt ist und der Antrag daher insoweit abzuweisen war.“

Das Vorbringen, dass die Regelung, derzufolge Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen nach § 73 „den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen“ entsprechen müssen, gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG verstoße, entkräftete der Verfassungsgerichtshof wie folgt:

„Mit diesem Vorbringen verkennen die Antragsteller, dass diese Vorschriften unabhängig von der Anordnung des § 73 Abs. 1 TKG 2003 zu beachten sind (vgl.

dazu beispielsweise auch VfSlg. 12.558/1990). Die Bestimmung des § 73 Abs. 1 TKG 2003 setzt keine Vorschrift in Geltung, die nicht bereits Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist. Vielmehr ergibt sich aus § 73 Abs. 1 TKG 2003, dass solche Vorschriften zu beachten sind, die völkerrechtlich und innerstaatlich für die Republik Österreich und für die Behörden unter den entsprechenden völker- und verfassungsrechtlichen Bedingungen ohnehin verbindlich sind (arg. „nach ... Vorschriften zu fordernden“), wie Staatsverträge oder (verbindliche) Beschlüsse von zwischenstaatlichen Einrichtungen. Es kann daher keine Rede davon sein, dass der Kreis der zu beachtenden Vorschriften in verfassungswidriger Weise unbestimmt ist. Der Antrag war daher auch insoweit abzuweisen, als er sich gegen die Wortfolge „und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen“ in § 73 Abs. 1 TKG 2003 richtet.“

3. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare (Verweisungs-)Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

6. August 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**